

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.04.2023

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.53-192/22

**Nummer:**

**Z-19.53-2666**

**Geltungsdauer**

vom: **3. Mai 2023**

bis: **31. Dezember 2026**

**Antragsteller:**

**Düker GmbH**

Würzburger Straße 10-16

97753 Karlstadt/Main

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von  
Kunststoffrohren "System Düker BSV 90"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.  
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1893 vom 11. Dezember 2014, geändert und  
verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 25. April 2018.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "System Düker BSV 90", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 – als Teil eines Abwassersystems, das auch Kunststoffrohre enthält - hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Brandschutzelement und ggf. einer Druckrohrverbindung sowie aus einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Brandschutzelement

Das Brandschutzelement "Düker BSV 90" muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.17-1893 entsprechen.

##### 2.1.2 Einbausatz für die Druckrohrverbindung

Der Einbausatz für die Druckrohrverbindung muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.17-1893 entsprechen.

##### 2.1.3 Weichschaum-Streifen

Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung dürfen normalentflammbar<sup>1</sup>, bis zu 5 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) verwendet werden.

##### 2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

#### 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

<sup>1</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit <sup>2</sup>	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Massivdecke <sup>3</sup>	feuerbeständig	≥ 15	entsprechend der Rohrabmessungen (s. Abschnitt 2.3)

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Rohrabschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Abmessungen der Leitungen, siehe Anlage 1	≥ 10
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

\* Abweichend von Tabelle 2 darf der Abstand zu Rohrabschottungen nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2400/003/15-MPA BS ≥ 0 cm betragen.

## 2.3 Installationen

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden<sup>4</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

### 2.3.2 Rohre/Verwendungszweck der Rohrleitungen

- 2.3.2.1 Die Abschottung darf an muffenlosen Rohren aus Gusseisen der Firma Düker GmbH, 97753 Karlstadt/Main nach DIN EN 877<sup>5</sup> oder DIN 19522<sup>6</sup> angewendet werden, die Bestandteil eines Abwassersystems sind. Das Abwassersystem muss aus einer durch die feuerwiderstandsfähige Decke geführten Hauptleitung aus Gusseisen und ggf. Anschlussleitungen aus Kunststoff bestehen.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

<sup>3</sup> Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

<sup>4</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

<sup>5</sup> DIN EN 877 Gussrohrsysteme zur Ableitung von Wasser aus Entwässerungsanlagen – Eigenschaften und Prüfverfahren (in der jeweils geltenden Ausgabe)

<sup>6</sup> DIN 19522 Gusseiserne Abflussrohre und Formstücke ohne Muffe (SML)

2.3.2.2 Die Guss-Rohre müssen mit Hilfe von Spannverbindern verbunden sein. Die Kunststoffrohre müssen an Guss-Abzweigen oder -Formstücken mit Hilfe von Übergangsverbindern aus EPDM befestigt sein. Anschlussrohre aus Guss müssen mit den Spannverbindern an den Guss-Abzweigen befestigt sein (s. Anlagen 1 bis 5). Der Anschluss darf in oder außerhalb der Decke erfolgen (s. Anlagen 1, 3, 4 und 5).

2.3.2.3 Die Abmessungen<sup>7</sup> der Rohre müssen – unter Beachtung der Einbausituation – den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

#### **2.3.4 Verlegungsarten**

2.3.4.1 Die Rohrleitung muss gemäß den Angaben der Anlagen 3 bis 6 ausgeführt sein, wobei die Rohre und die verwendeten Verbinder den Angaben der Anlage 1 entsprechen müssen.

#### **2.3.5 Halterungen (Unterstützungen)**

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Die Befestigungen des Rohres müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>1</sup> sein.

### **2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**

#### **2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

#### **2.4.2 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Verbindungsstücke bzw. Rohre für die Hauptleitung (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an die die jeweils verwendeten Brandschutzelemente angeschlossen werden dürfen,
- Hinweise auf zulässige Anschlussrohre (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (Abwasserleitungen), an denen die Abschottung angeordnet werden darf,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und ggf. angeordneten Druckrohrverbindungen mit Angaben zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

<sup>7</sup> Rohraußendurchmesser ( $d_A$ ) und Rohrwandstärke ( $s$ ); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

## 2.5 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

### 2.5.2 Auswahl der Brandschutzelemente und der Einbausätze für die Druckrohrverbindung

Es muss das zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende Brandschutzelement gemäß Anlage 2 bzw. der zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende Einbausatz für die Druckrohrverbindung gemäß Anlage 6 verwendet werden.

### 2.5.3 Einbau der Rohrabschottung

2.5.3.1 Das Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.1 und der Spannverbinder nach Anlage 1 sind im Bereich der Deckendurchführung in die Rohrleitung einzupassen.

Der Spannverbinder muss innerhalb der Decke liegen, in diese einbinden oder deckenoberseitig an die Decke angrenzen (s. Anlagen 3 bis 6).

Das Brandschutzelement muss – die mit dem äußeren Dichtband versehene Seite nach oben – 2 bis 4 cm tief von unten in die Decke einbinden (s. Anlage 3 bis 6).

Die beidseitig an das Brandschutzelement angeschlossenen Rohre müssen so in das Brandschutzelement eingeschoben werden, dass sie am Distanzstück anliegen. Die Spannverbindung des Brandschutzelementes ist zu schließen.

2.5.3.2 Wahlweise darf im Bereich der Rohrdurchführung eine Druckrohrverbindung aus dem Einbausatz gemäß Abschnitt 2.1.2 aus zwei Krallen und zwei Verbindungsstücken angeordnet werden. Eine Kralle ist oberhalb der Decke und eine Kralle ist unterhalb des Brandschutzelementes am Rohr zu befestigen. Die Verbindungsstücke sind durch die Deckenöffnung zu führen und mit den Krallen zu verschrauben. Die mit dem dämmschichtbildenden Baustoff umwickelten Bereiche der Verbindungsstücke müssen innerhalb der Decke liegen (s. Anlage 6).

2.5.3.3 Die Restöffnungen zwischen der Decke und dem hindurchgeführten Rohr bzw. dem Brandschutzelement sowie ggf. den Verbindungsstücken der Druckrohrverbindung sind mit formbeständigen Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.4 vollständig in Deckendicke auszufüllen (s. Anlage 3 bis 6).

2.5.3.4 Wahlweise darf das Rohr bzw. das Brandschutzelement innerhalb der Decke mit einem bis zu 5 mm dicken Weichschaumstreifen gemäß Abschnitt 2.1.3 einlagig umwickelt werden (s. Anlagen 4 und 6).

## 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Kunststoffrohren "System Düker BSV 90"  
nach aBG Nr.: Z-19.53-2666  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

## 2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

## 3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Herschelmann

### Zulässige Rohre/Rohrleitungen

**Rohre, die Bestandteil eines Abflusssystems sind, das aus einer senkrecht durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung und ggf. aus Anschlussleitungen besteht**

#### Hauptleitung gem. Abschnitt 2.3.2

Die durch die Decke geführte Hauptleitung muss aus muffenlosen Rohren und Formstücken aus Gusseisen der Firma Düker GmbH, 97753 Karlstadt/Main nach DIN EN 877<sup>1</sup> bzw. DIN 19522<sup>2</sup> bestehen und darf Formstücke zur Richtungsänderung (Abzweige) aus Gusseisen enthalten. Die Hauptleitung muss im Bereich der Durchführung eine Verbindungsstelle aufweisen (s. Anlagen 3 und 4).

Abmessungen der Gussrohre (Hauptleitung):

Bezeichnende Nennweite DN	75/80	100	125	150
Außendurchmesser d <sub>a</sub> [mm]	83	110	135	160
Wandstärke s [mm]	3,0 – 5,0	3,0 – 5,0	3,5 – 6,0	3,5 – 6,0

#### Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen dürfen aus Gusseisen oder Kunststoff bestehen (Durchmesser kleiner oder gleich der Hauptleitung).

#### Verbindungen

Die Rohre und Formstücke aus Gusseisen der Hauptleitung müssen mit Hilfe von Spannverbindern (s. u.; geschlossene Verbinder mit Stahlblechmantel und innen liegender EPDM-Dichtung, z. B. "Dükorapid® Verbinder" der Firma Düker GmbH; 97753 Karlstadt/Main) oder wahlweise "PAM-GLOBAL RAPID-S" der Firma SAINT-GOBAIN HES GmbH, 51149 Köln oder "NORMACONNECT DCS RAPID" der Firma NORMA Germany GmbH, 63477 Maintal verbunden sein. Die Spannverbinder dürfen innerhalb der Decke, in diese einbindend oder deckenoberseitig an die Decke angrenzend angeordnet sein.

Die Kunststoffrohre müssen an Guss-Abzweigen oder -Formstücken mit Hilfe von Übergangsverbindern (s. u.) aus EPDM befestigt sein (z. B. Konfix-Verbinder). Zum Anschluss von Rohren aus Gusseisen müssen Spannverbinder verwendet werden. Die Verbinder müssen gemäß Herstellerangaben bzw. Angaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise an den Rohren befestigt sein.

Beispiel Spannverbinder



Beispiel Übergangsverbinder

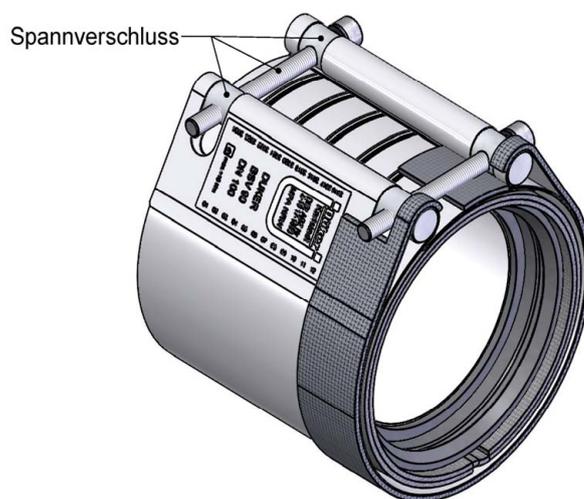
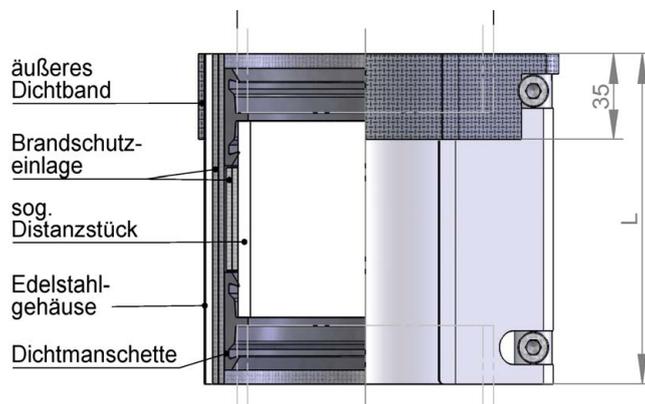


<sup>1</sup> DIN EN 877      Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden; Anforderungen, Prüfverfahren und Qualitätssicherung (in der jeweils geltenden Ausgabe)  
<sup>2</sup> DIN 19522      Gusseiserne Abflussrohre und Formstücke ohne Muffe (SML)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "System Düker BSV 90"

**ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)**  
 Hauptleitung, Anschlussleitungen, Verbinder

Anlage 1



Größe	Rohr/Formstück-Außendurchmesser D		L
	DN 75/80	83	
DN 100	110	+2 -1	135
DN 125	135	± 2	150
DN 150	160	± 2	150

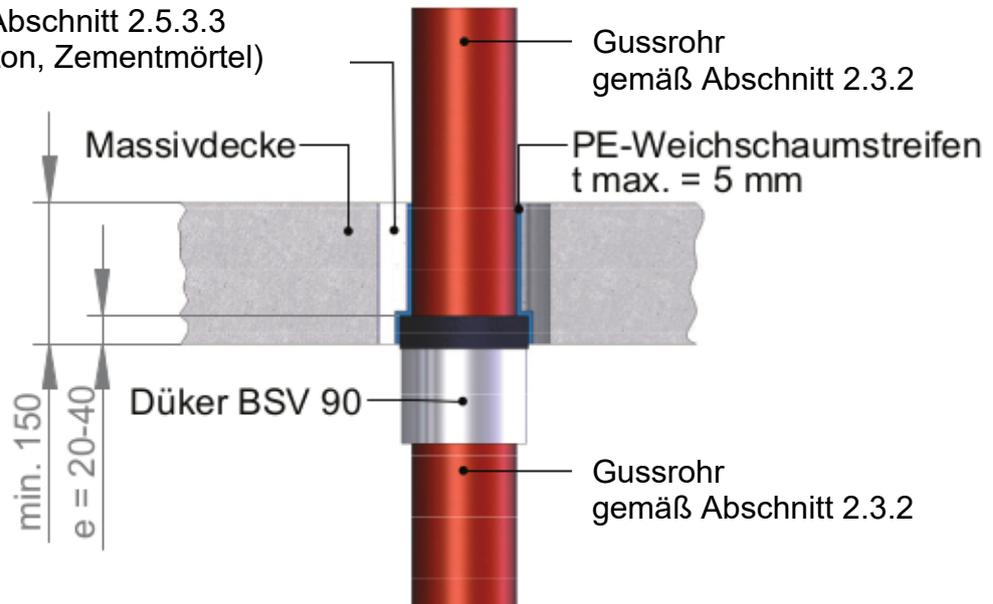
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "System Düker BSV 90"

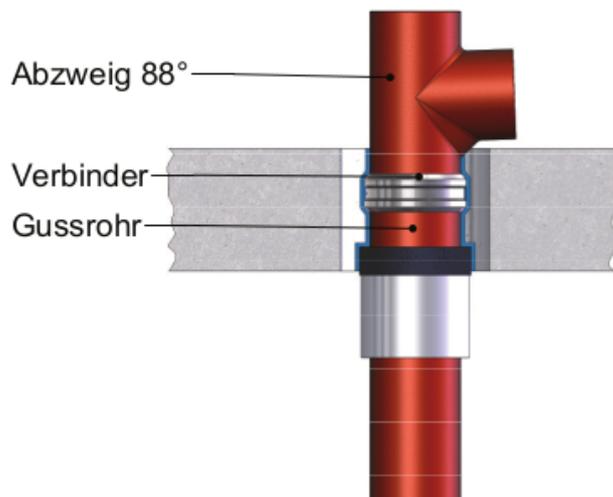
**ANHANG 2 – Standardeinbau**  
 Rohrgrößen für die Auswahl des Brandschutzelementes

Anlage 2

Fugenverschluss  
 gemäß Abschnitt 2.5.3.3  
 (z.B. Beton, Zementmörtel)



Anstelle des Gussrohres können auch Formstücke aus Gusseisen nach DIN EN 877  
 verwendet werden, z.B.:



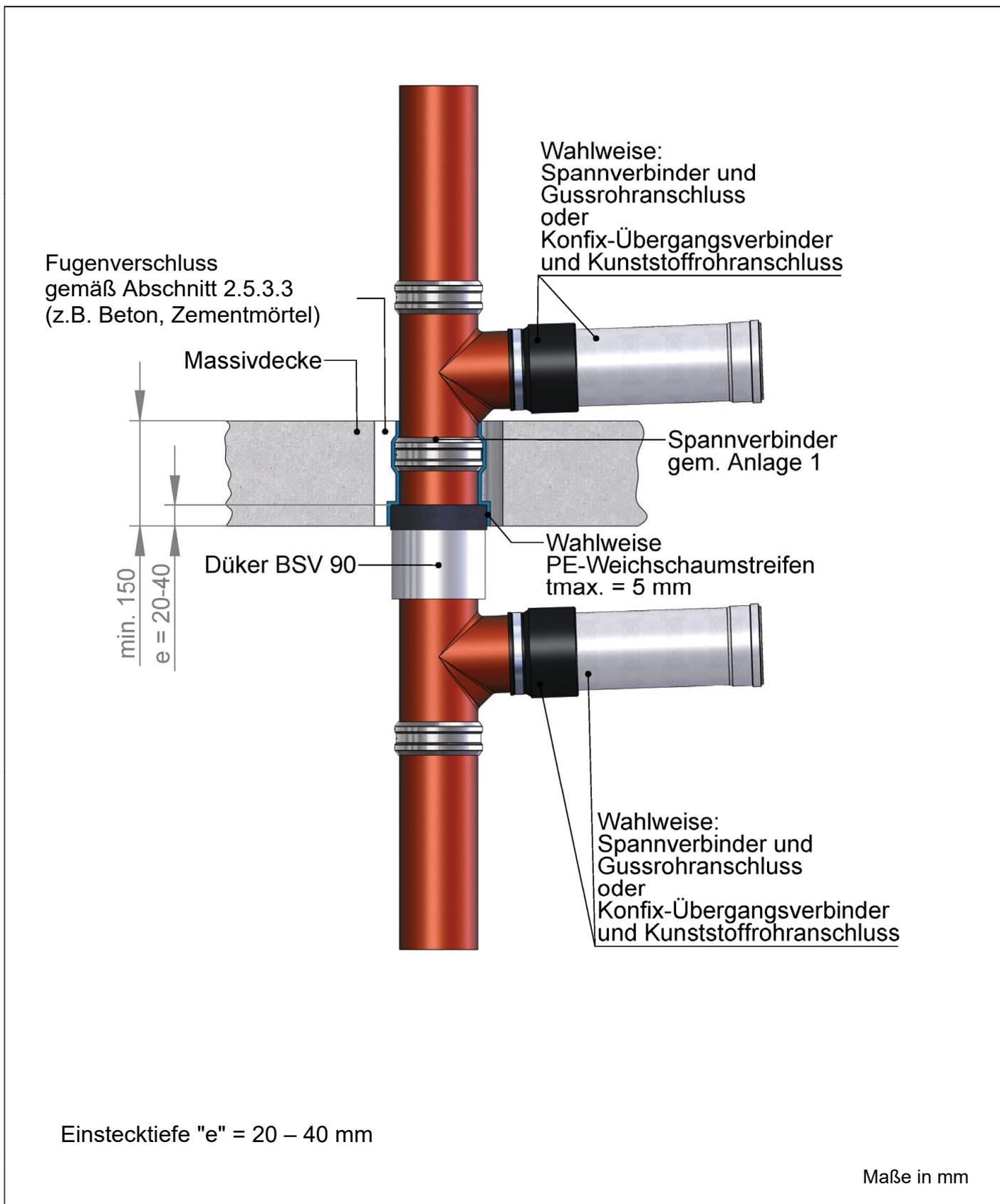
Einstecktiefe "e" = 20 – 40 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von  
 Kunststoffrohren "System Düker BSV 90"

**ANHANG 2 – Standardeinbau**  
 Systemdarstellung

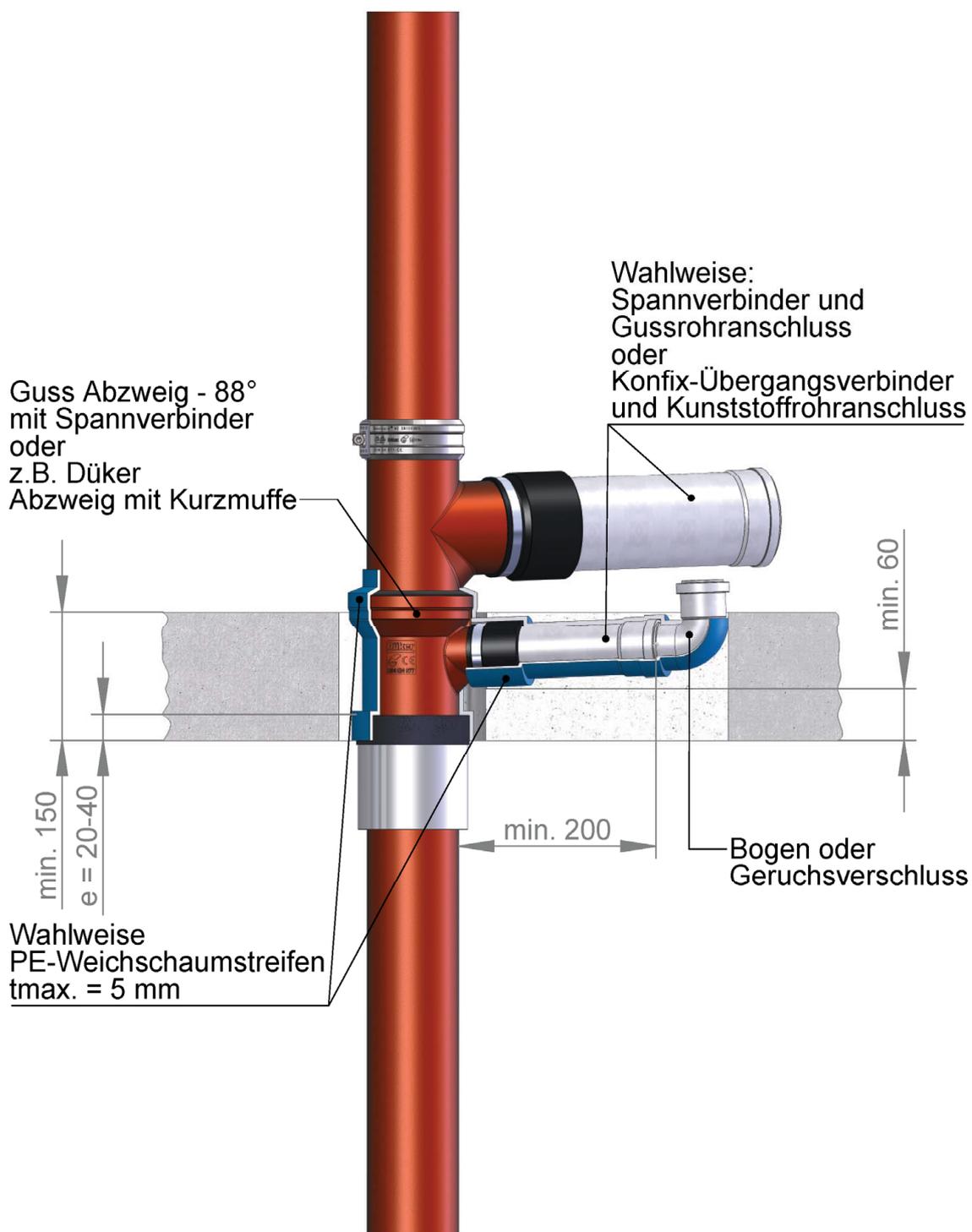
Anlage 3



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "System Düker BSV 90"

**ANHANG 3 – besondere Einbausituation**  
 Hauptleitung mit Spannverbinder in der Decke und Abzweigen

Anlage 4



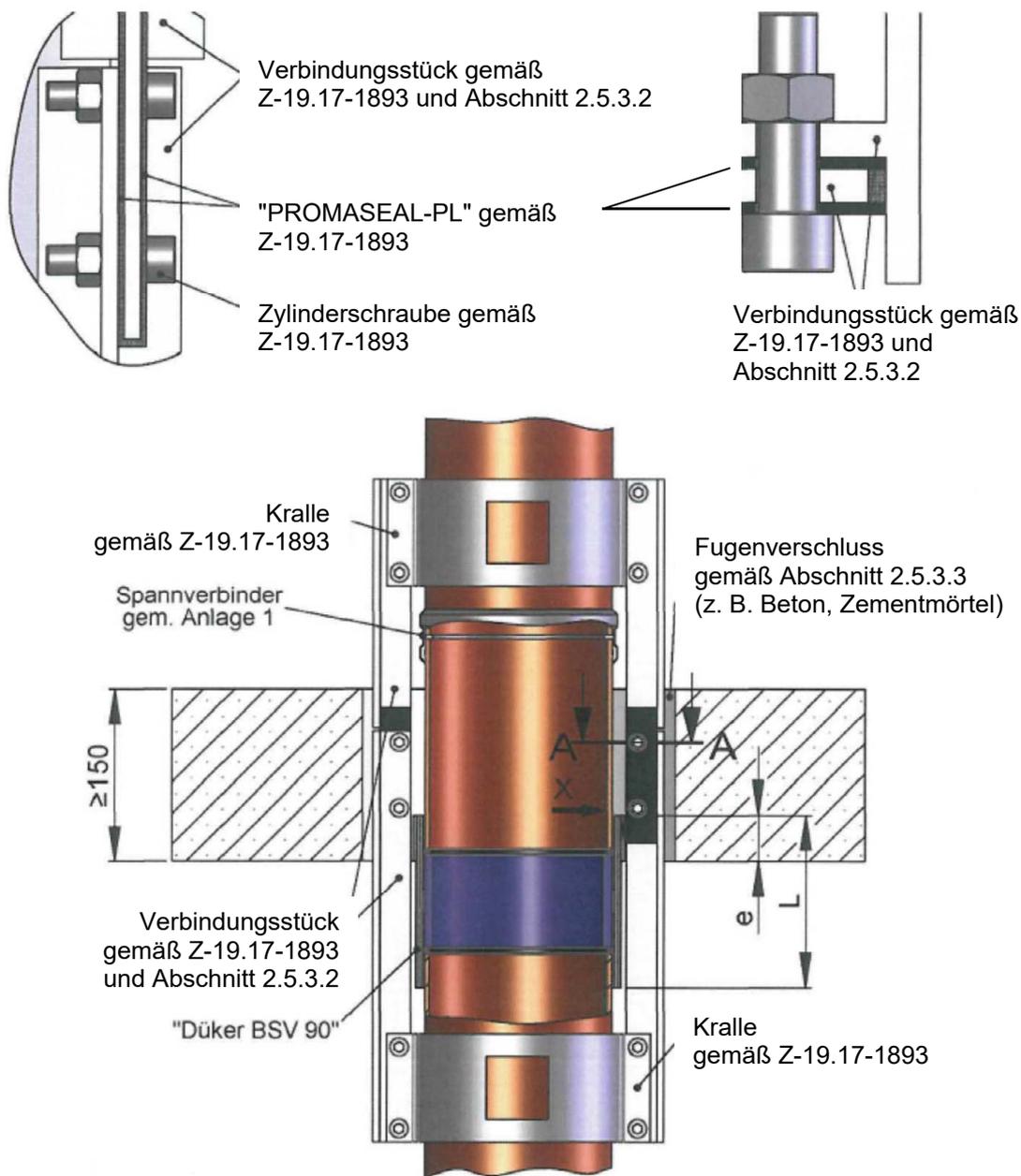
Einstecktiefe "e" = 20 – 40 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "System Düker BSV 90"

**ANHANG 3 – besondere Einbausituation**  
 Errichtung mit Bogen- oder Geruchsverschluss in der Decke

Anlage 5



Einstecktiefe "e" = 20-40 mm Maße in mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "System Düker BSV 90"

**ANHANG 3 – besondere Einbausituation**  
 Errichtung mit Druckrohrverbinder

Anlage 6

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "System Düker BSV 90"

**ANHANG 4 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 7